



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 9., 18. und 19. Bezirk und Klosterneuburg in Wien vom 11. Jänner 2002 betreffend Rückzahlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2001 brachte der Bw. einen Antrag auf Rückzahlung eines Guthabens in der Höhe von S 136.207,57 ein.

Zur Begründung führte der Bw. aus, dass dieses Guthaben die Steuerveranlagungen seit dem 4. Quartal 1996 bis zum 2. Quartal 2001, sowie angelaufene Zinsen bis zum 30. September 2001 betreffe:

Buchungsmitteilung	Wertstellung	Zuordnung	Betrag (in S)	Guthaben/Saldo
Guthaben am 30.6.2001	lt. Antrag auf Rückzahlung	vom 30.6.2001	87.153,85	
2/2001 vom 10.8.2001	10.8.2001	Ust-VA 4-6/2001	4.767,00	91.920,85
Festsetzung 26.9.2001	25.9.1997	Steuer UST/EST	27.517,00	
Festsetzung 26.9.2001	29.7.1998	Steuer UST/EST	66,00	
Festsetzung 26.9.2001	30.6.1999	Steuer UST/EST	551,00	120.054,85
1.7.2001-30.9.2001	30.9.2001	Zinsen Belastung	16.152,72	136.207,72
Summe/gesamt	30.6.2001		136.207,57	

Es werde daher die Rückzahlung beantragt. Die Beträge des vorgenannten Guthabens würden seit dem Jahre 1996 mit einem Kredit bis zur Rückzahlung finanziert. Die aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen sowie die Zinsen vom 1. Juli bis 30. September 2001 einschließlich Zinsen der nachgetragenen Guthaben, die insgesamt durch den Rückbehalt der Guthaben verursacht wären, seien in diesem Rückzahlungsantrag enthalten.

Mit Bescheid vom 11. Jänner 2002 wies das Finanzamt den Antrag mit der Begründung ab, dass sich auf dem Abgabenkonto kein rückzahlbares Guthaben befindet. Weiters verwies das Finanzamt auf "vorherige Rechtsmittelverfahren".

In der dagegen eingebrachten Berufung führte der Bw. aus, dass die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht gesicherter sei, wenn auf vergangene Rechtsmittelverfahren verwiesen würde, bei denen das Finanzamt ebenfalls das Recht gebrochen und gebeugt habe, um die Rückzahlung der berechtigten Forderungen hinauszuzögern.

Das Finanzamt benötigte bereits fünf Jahre, um die Betriebsprüfung für die Jahre 1993-1995 gesetzeskonform und formal richtig durchzuführen. Hätte das Finanzamt in den letzten fünf Jahren die Anträge des Bw. zeitgerecht und korrekt bearbeitet, bräuchte es sich jetzt nicht auch noch auf die vielen unrichtigen Belastungen zu berufen, die es vorsätzlich in gezielter schädigender Weise erstellt habe.

Solange das Finanzamt nicht die in der Betriebsprüfung begonnene schädigende Vorgangsweise beende und die Belastungen beseitige, würden weiterhin Schaden und Kosten verursacht und dem Bw. bleibe sein Recht auf Rückzahlung und Wiedergutmachung aufrecht. Der

Bw. werde dieses Recht ohne jede Unterbrechung geltend machen und immer wieder auf der Grundlage der jeweils neu entstandenen Guthaben einfordern.

Die neueste Vorgangsweise, per Exekution die vom Bw. berechtigterweise beeinspruchten rechtswidrigen Belastungen zwischenzeitlich von ihm vorfinanzieren zu lassen, weise der Bw. ebenso mit aller Entschiedenheit zurück, zumal das Finanzamt dafür verantwortlich sei, dass der Bw. ohnehin keine Zahlungen leisten könne. Außerdem dürfe keine einzige der unrechtfertigten Belastungen gegen die berechtigten Forderungen des Bw. bis zur rechtsgültigen Erledigung der noch offenen Anträge aufgerechnet werden. Die Berufung begründe der Bw. abschließend mit dem Hinweis auf den dem Bw. seit Beginn der gegenständlichen Betriebsprüfung verursachten Schaden von € 445.638,32 und auf das mittlerweile auf € 40.057,45 angewachsene Guthaben.

Dieser Berufung legte der Bw. im Übrigen eine "Leistungsaufstellung" in Höhe von € 1.064,00 bei.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 11. Juni 2002 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und führte aus, dass sich weder im Zeitpunkt des Rückzahlungsantrages noch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides ein Guthaben am Abgabenkonto befunden habe.

Dagegen beantragte der Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Zur Begründung führte der Bw. im Wesentlichen aus, dass auf seinem beim Finanzamt geführten Konto zum Zeitpunkt der Antragstellung das per 31. Dezember 2001 ermittelte Guthaben im Gesamtbetrag von S 384.947,81 bestanden habe. Diesen Betrag habe der Bw. zur Rückzahlung beantragt. Es sei sein Guthaben, das seit dem 4. Quartal 1996 bis zum 31. Dezember 2001 angewachsen und aufgelaufen sei, jedoch von der Finanzverwaltung zurückbehalten werde.

Es sei unrichtig, dass sich weder zum Zeitpunkt der Antragstellung, noch zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ein rückzahlbares Guthaben auf dem Abgabenkonto befunden habe. Ebenso sei unrichtig, dass sich ein vom Bw. "verpflichteter oder zu verantwortender Abgabenzurückstand" auf dem Abgabenkonto befindet.

Unrichtig sei auch, dass Buchungsmittelungen zur Ersichtlichmachung von Abgabenzurückständen herangezogen werden könnten. Belastungen der Finanzverwaltung, die jeder sachlichen und rechtlichen Grundlage entbehren würden, würden nicht in Rechtskraft erwachsen und keine vom Bw. zu verantwortende Verpflichtung darstellen. Entsprechend seien vom Bw.

auch alle unrichtigen Buchungsmitteilungen umgehend, rechtzeitig und rechtsverbindlich zurückgewiesen worden. Dadurch könne die Finanzbehörde keinen Rechtsanspruch ersetzen.

Ein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Finanzverwaltung auf Führung und Aufrechterhaltung von ausschließlich finanzbehördlich definierten Abgabenbeträgen und daraus abgeleiteten Abgabenrückständen entstehe nicht, da der Bw. jede ungerechtfertigte Belastung beeinspruche und andererseits seine offenen Guthaben, wie diese zum Überprüfungszeitpunkt jeweils seit dem 4. Quartal 1996 bereits aufgelaufen seien, zur Rückzahlung beantrage.

Der Rückzahlungsantrag vom 11. Jänner 2002 beinhalte die Ermittlung und Feststellung seiner Guthaben bei der Finanzverwaltung zum 31. Dezember 2001. Der Rückzahlungsantrag vom 11. Jänner 2001 nehme auf den Rückzahlungsantrag vom 30. September 2001 eindeutig Bezug und dieser wiederum auf den vorangehenden.

Am 30. April 2002 habe der Bw. an die Finanzverwaltung den Antrag auf Rückzahlung der zu seinen Gunsten aushaftenden Guthaben in Höhe von € 54.888,04 gestellt. Die Guthaben seien bis heute nicht ausgezahlt.

Durch die Rückbehaltung der Guthaben durch die Finanzverwaltung sei dem Bw. ein großer Schaden entstanden, die finanziellen Nachteile würden seine Lebensführung in diskriminierender Weise beeinträchtigen.

Jeder Antrag auf Rückzahlung der angelaufenen Guthaben werde "unbearbeitet zurückgewiesen". Von der gesellschaftlichen und bürokratischen Diskriminierung sei nicht nur der Bw., sondern auch seine Ehegattin und seine zwei in Ausbildung befindlichen Kinder betroffen.

Im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen könne der Bw. davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung in Vollziehung der Gesetze dem Bw. durch wiederholt vorsätzliches rechtswidriges Handeln bzw. Unterlassen Schaden zufügt. Somit erscheine die schadenszufügende rechtswidrige Außenwirkung des finanzbehördlichen Verhaltens insgesamt als sorgfaltswidrig, weil absichtlich, bewusst und gezielt handelnd herbeigeführt. Da die Guthaben nicht rechtzeitig nach den sachlich eindeutig und rechtlich verbindlich begründeten Anträgen ausbezahlt würden, sei eine Zwischenfinanzierung erforderlich, die Kosten verursache, welche gesetzeskonform zu Lasten der Finanzverwaltung gehe.

Es werde daher der Antrag gestellt, der Berufung stattzugeben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 214 Abs. 1 BAO sind in den Fällen einer zusammengefassten Verbuchung der Gebarung Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im Folgenden nicht anderes

bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; an die Stelle des Fälligkeitstages hat der davon abweichende zuletzt maßgebliche gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungstermin zu treten. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten denselben Fälligkeitstag, oder denselben davon abweichenden Zahlungstermin und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller gleichzeitig zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten nicht aus, so hat die Verrechnung bei demselben Zahlungstermin auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu erfolgen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Reihenfolge vorzunehmen.

Gemäß § 215. Abs. 4 BAO sind Guthaben, soweit sie nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 BAO zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zu Gunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

Gemäß § 239 Abs. 1 BAO kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4 BAO) auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen.

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangswise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Zwingende Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rückzahlung gemäß § 239 Abs. 1 BAO sind, dass am Abgabenkonto ein Guthaben besteht und der Abgabepflichtige berechtigt ist, darüber zu verfügen.

Gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 15.4.1997, 96/14/0061, entsteht ein Guthaben erst dann, wenn **auf einem Abgabenkonto** die Summe der Gutschriften die Summe der Lastschriften übersteigt, wenn somit auf ein und demselben Abgabenkonto per Saldo ein Überschuss zu Gunsten des Abgabepflichtigen besteht.

Dabei kommt es nicht auf die Gutschrift an, welche die Abgabenbehörden nach Auffassung des Abgabepflichtigen hätten durchführen müssen, sondern auf die von der Abgabenbehörde tatsächlich durchgeführten Gutschriften.

Die Frage der Rechtmäßigkeit von Buchungen ist nicht im Rückzahlungsverfahren, sondern auf Antrag des Abgabepflichtigen im Abrechnungsbescheidverfahren gemäß § 216 BAO zu klären.

Durch die Erlassung eines Abrechnungsbescheides sind auch Unklarheiten für die Partei, durch welche Buchungen ein Rückstand zustande gekommen ist, zu beseitigen. Bei § 216 BAO geht es um die Klärung umstrittener abgabenrechtlicher Gebarungsakte schlechthin und nicht nur um das Erlöschen einer Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung.

Im Abrechnungsverfahren trifft die Partei die Behauptungslast und die Konkretisierungspflicht hinsichtlich der Fragen der strittigen Verrechnungsvorgänge und Gebarungskomponenten.

Daraus ergibt sich allerdings, dass dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen ist, da das Abgabenkonto im Zeitpunkt des Antrages auf Rückzahlung kein Guthaben, sondern eine Schuld in Höhe von S 241.536,00 (€ 17.553,11) aufwies. Da der angefochtene Bescheid ausschließlich einen Antrag auf Rückzahlung zum Gegenstand hatte, war die Rechtmäßigkeit der Buchungen nicht zu prüfen.

Allerdings scheint der Bw. bei seiner Argumentation zu übersehen, dass ein Bescheid solange dem Rechtsbestand angehört, bis er durch eine Berufungsvorentscheidung, eine Berufungsentscheidung oder einen sonstigen Bescheid aufgehoben wird.

Entgegen der Ansicht des Bw. befand sich am 30. Juni 2001 auf dem Abgabenkonto kein Guthaben, sondern eine Abgabenschuld in der Höhe von S 269.995,00 (€ 19.621,30).

Diese Abgabenschuld haftete bis zum Zeitpunkt des Ergehens der im Rückzahlungsantrag angeführten Bescheide in unveränderter Höhe aus. Die vom Bw. angeführten aus Bescheiden resultierenden Gutschriften waren jedoch gemäß dem oben zitierten § 214 Abs. 1 BAO auf die dem Fälligkeitstag ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen und führten daher zu keinem Guthaben.

Hinsichtlich der beantragten Rückzahlung von Zinsen auf Grund aufgenommener Kredite ist festzustellen, dass dies in den Abgabenvorschriften nicht vorgesehen ist.

Ergänzend wird noch festgestellt, dass Ersatzansprüche zivilrechtlich geltend zu machen sind. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 26. Mai 2003